

Demokratiebildung

📖 In welchem Verhältnis stehen religionspädagogische Professionalität sowie Demokratiebildung? Die Veröffentlichung „Die theologisch-religionspädagogische Professionalität evangelischer Religionslehrer*innen“ (2025, EKD-Texte 96) benennt Demokratiebildung als Querschnittsthema. Hiervon ausgehend skizziert der vorliegende Beitrag zeitgeschichtliche Hintergründe, rechtliche Grundlagen und Konsequenzen dieses Zusammenhanges.

🔗 Demokratie, Extremismus, Neutralität, Positionalität, Religionsunterricht

👤 **Dr. Thomas Heller** ist Professor für Religionspädagogik an der Universität Erfurt.

Die Neuauflage von *EKD-Texte 96*¹ widmet sich gemäß Titel der „theologisch-religionspädagogische[n] Professionalität evangelischer Religionslehrer*innen“. Bei der Beschreibung dieser Professionalität ist nun auch Demokratiebildung von Relevanz: als sogenannter regulativer Horizont bzw. als sogenanntes Querschnittsthema. Auf dieser Basis fand bei der u. a. von der EKD verantworteten, der Diskussion von *EKD-Texte 96* dienenden Konsultation „Co-Agency – Positionalität – Fachwissen“ (Hannover, 16./17.03.2026) auch ein Workshop zur diesem Querschnittsthema statt. Der vorliegende Beitrag bündelt wichtige Aspekte des dort vollzogenen Austausches sowie weiterführende Überlegungen in sieben, kurz plausibilisierten Thesen.

Erstens: *Religiöse Bildung in Schulen, aber auch in Kindertagesstätten oder Kirchengemeinden ist gegenwärtig sehr herausgefordert*. Sie muss ihre Arbeit in Kontexten ausüben, die zunehmend reaktionär, populistisch und gar extremistisch sind. Dies generiert zwangsläufig Konflikte, da diese Einrichtungen an sich und religiöse Bildung im Speziellen bereits gemäß der für sie relevanten Rechtstexte anderen Zielstellungen verpflichtet sind. Fachkräfte, die ihr Engagement gemäß dieser Ziele an Werten wie der Menschenwürde (bzw. an der Gottesebenbildlichkeit des Menschen), an Natur-, Tier- und Klimaschutz (bzw. an einer Bewahrung der Schöpfung) oder an einem Schutz von Freiheit und Demokratie ausrichten, werden von Eltern angefeindet, von Schüler:innen gemobbt, im Web 2.0 diskreditiert, von Kolleg:innen und Leitungen gemieden und ausgebremst.

1 Vgl. KIRCHENAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.), Die theologisch-religionspädagogische Professionalität evangelischer Religionslehrer*innen (EKD-Texte 96), vollständig überarbeitete Neuauflage, 2025.



Verbunden ist dies mit viel Unsicherheit: Was darf ich sagen? Wo soll, wo kann ich mich engagieren? Muss ich nicht neutral sein – und geht das überhaupt?²

Zweitens: *Dass hier Unsicherheiten bestehen, ist nicht überraschend.* Demokratie war in der Bundesrepublik Deutschland, in den west- wie ostdeutschen Bundesländern, über viele Jahre hinweg weithin selbstverständlich (was keinesfalls die Bedeutung der NPD, des NSU oder der sogenannten Baseballschlägerjahre kleinreden soll). Dies änderte sich in der zweiten Hälfte der 2010er Jahre, getriggert durch die sogenannte Europäische Flucht- / Migrationskrise. Im Rahmen der Corona-Pandemie und des damit einhergehenden Digitalisierungsschubes haben sich reaktionäre, populistische sowie extremistische – und damit die Demokratie gefährdende – Tendenzen nochmals deutlich verstärkt. Die entsprechenden Entwicklungen sind damit, gerade in ihrer Quantität, immer noch ein neues Problem und es überrascht nicht, wenn Fachkräfte keine Routinen entwickelt haben, wenn Leitungspersonen in schulischen und kirchlichen Einrichtungen unsicher sind oder wenn Lehrpläne, Studien- und Prüfungsordnungen etc. Lücken aufweisen.

Teils werden diese Ungewissheiten auch durch Parteien, Websites etc. befördert. Ein Beispiel ist der Versuch, pädagogische Fachkräfte auf ein (rechtlich unzulässiges, s. u.) Konzept einer allumfassenden, jegliche Positionierung ausschließenden Neutralität zu verpflichten, welche auch ein Eintreten für Menschenwürde, für Demokratie oder gegen Rassismus verunmöglichen würde. Exemplarisch hierfür stehen die sogenannten Meldeportale der AfD. Diese Organisation, die u. a. verschiedene Landesverbände aufweist, die von den Verfassungsschutzbehörden als rechtsextremer Verdachtsfall oder gar gesichert rechtsextrem eingestuft wurden³, hat mehrfach Portale geschaltet, auf denen unter Verweis auf eine solche Neutralität dazu motiviert wird, pädagogische Fachkräfte zu diffamieren. So wird auf der aktuell aktiven Homepage „Neutrale Schule Berlin“ des entsprechenden Landesverbandes darum gebeten, „Verstöße gegen das Neutralitätsgebot [...] vertraulich über [ein] Kontaktformular“⁴ mitzuteilen. Auch parlamentarische Anfragen oder die angestrebte Abschaffung von Netzwerken wie „Schule ohne Rassismus“, bei denen gleichfalls Bezüge auf entsprechend neutrale Positionen hergestellt werden, sind in diesem Zusammenhang

2 Vgl. einleitend journalistisch S. DUWE/CH. HUMBS/M. POHL, Lehrerinnen und Lehrer unter Druck, online: <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/afd-schulen-einflussnahme-100.html>. Der Beitrag wurde zuletzt am 24.04.2026 aufgerufen. Analog gilt dies für die folgenden Links.

3 Vgl. exemplarisch zur Einstufung in Sachsen-Anhalt MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT DES LANDES SACHSEN-ANHALT, Rechtsextremistische Parteien, online: <https://mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/themenfelder/rechtsextremismus/rechtsextremistische-parteien>.

4 AFD-FRAKTION IM ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN, Neutrale Schule Berlin, online: <https://afd-fraktion.berlin/neutrale-schule>.



zu erwähnen.⁵ All das schafft Unsicherheit. Problematischer noch: Es schüchtert ein, schafft ein Klima der Angst und führt zu Selbstzensur.⁶

Es ist allerdings sicher verkürzt, hier die primäre Ursache einer entsprechenden „Mein Name ist Hase, ich weiß von nichts“-Pädagogik⁷ zu sehen. Ein weiterer Grund könnte in den Diktaturerfahrungen der deutschen Geschichte verwurzelt sowie in dem Anspruch zu finden sein, vor dieser Folie ein neuerlich autoritäres, manipulatives Handeln um jeden Preis zu vermeiden. Und umgesetzt wird dies am besten dadurch, dass „die einzige legitime pädagogische Vorgabe darin besteht, keine Vorgaben zu machen“⁸. Jedoch gilt zugleich: Dann „darf man sich auch nicht beschweren, wenn andere, weniger orientierungslose Akteure die [...] Lücken füllen.“⁹ Letztlich führt eine solche Ablehnung direkterer (hier im Sinne von: orientierender) Pädagogik das Konzept der Pädagogik selbst ad absurdum. Denn in solchen Fällen geht es nicht mehr, so wie es auch die Etymologie nahelegt, um die bildende Anleitung heranwachsender Menschen, sondern nur noch um Betreuung, Unterhaltung, Entertainment. Und final sei noch ein sehr unerfreulicher, weiterer Grund angesprochen: Vielleicht ist es einfach bequemer, sich ins Unbestimmte zurückzuziehen. Wer hat schon Lust auf Streit und Anfeindungen?

Vor diesem Hintergrund muss drittens in aller Deutlichkeit gesagt werden: *Lehrpersonen aller Schulfächer – nicht nur des Religionsunterrichts – sind dazu verpflichtet, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (FDGO) und alle damit verbundenen Werte (so die im Grundgesetz festgehaltenen Grundrechte und Demokratieprinzipien) einzutreten.* Sie müssen sich für die FDGO einsetzen und sie sollen, können und dürfen es auch. Dies resultiert bereits aus dem Grundgesetz und den Landesverfassungen und wird in den Schulgesetzen fortgeschrieben. So hält § 2 des Thüringer Schulgesetzes fest: „Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in Thüringen leitet sich ab von den grundlegenden Werten, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaats Thüringen niedergelegt sind. Die Schule erzieht zur Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft, zu einem gewaltfreien und friedlichen Zusammenleben weltweit und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur“ (§ 2 Satz 1f. ThürSchulG).

5 Vgl. nochmals einleitend journalistisch DUWE/HUMBS/POHL, Lehrerinnen und Lehrer (s. Anm. 2).

6 Vgl. abermals ebd.

7 B. BLUME/J. DRERUP, Wie umgehen mit Rechtsextremismus im Klassenzimmer, o. P., online: <https://deutsches-schulportal.de/kolumnen/wie-umgehen-mit-rechtsextremismus-im-klassenzimmer>. Vgl. auch zum Folgenden ausführlich ebd.

8 Ebd.

9 Ebd.



Und damit sind nur die ersten Sätze zitiert. Der entsprechende Absatz ist deutlich länger und kommt auch, was analog in vielen weiteren Schulgesetzen zu finden ist, darauf zu sprechen, dass Schüler:innen zur „Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (§ 2 Satz 4 ThürSchulG) zu befähigen sind. Spätestens ist hier damit klar: Für pädagogische Fachkräfte gibt es kein Neutralitätsgebot im oben umrissenen Sinne. Für die angesprochenen, schulpolitischen Aktivitäten der AfD muss dann festgehalten werden: „Die AfD zielt darauf ab, ein vermeintlich neutrales, aber letztlich doch autoritär-nationalistisches Verständnis von Schule durchzusetzen. Die Forderung nach politischer Neutralität in Schulen dient dazu, eine kritische Auseinandersetzung mit den Positionen der AfD zu verhindern.“¹⁰

In diesem Kontext seien als vierte These noch zwei oft zu findende Missverständnisse angesprochen. Einerseits (These 4, Teil 1): *Auch und gerade das Beamtenstatusgesetz fordert ein Eintreten für die FDGO*. Denn zwar wird hier festgehalten, dass verbeamtete Personen „ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen“ (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BeamStG) sowie „bei politischer Betätigung [...] Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren“ (§ 33 Abs. 2 BeamStG) haben. Bereits diese Vorgaben, die oft unter den Stichworten „Parteilpolitische Neutralität“ und „Mäßigung“ diskutiert werden, begründen aber nicht die oben skizzierte, allumfassende Neutralitätsforderung. Das wird in § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG selbst klargestellt: „Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“¹¹ Hinzu tritt: Die „Gewähr [...], jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] einzutreten“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG), ist eine zwingende Voraussetzung, um überhaupt in das Beamtenverhältnis berufen zu werden. Ein analoges Eintreten wird auch von Fachkräften gefordert, die auf Basis des TV-L angestellt sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L).

Andererseits (These 4, Teil 2): *Auch der Beutelsbacher Konsens fordert keineswegs die oben skizzierte Neutralität*. Vielmehr gilt mit dem Konsens: Kontroverse Sachverhalte sind (a) auch kontrovers darzustellen, wobei extremistische Positionen selbstverständlich ausgenommen sowie zu kritisieren sind. Heranwachsende sind (b) mit der bei jeder Lehrperson unvermeidlich vorhandenen Positionalität nicht zu überwältigen, was zum Beispiel eben durch Kontroversität eingelöst werden kann. Und schließlich: Der Unterricht muss (c) Lernende im Sinne eines Empowerments in die Lage versetzen, Wirklichkeit in ihrem

10 R. NIKOLAI/M. GAWERT/L. SAUR, Schule im Kulturkampf. Die AfD und ihre schulpolitischen Positionen zu Unterrichtsinhalten, in: DDS – Die deutsche Schule 117 (2025), 60–71, hier 67. Die Autor:innen ziehen diese Schlussfolgerung auf Grundlage einer Analyse von AfD-Programmen für Landtagswahlen.

11 Vgl. dazu auch die sehr instruktive Entscheidung des BVerfG vom 22.05.1975 (2 BvL 13/73; BVerfGE 39, 334–390, hier insbesondere 347–349).



Sinne zu verbessern. All dies ist aber etwas ganz anderes als die angesprochene „Mein Name ist Hase, ich weiß von nichts“-Pädagogik¹². Im Koblenzer Konsent wird dies mit Blick auf die in religiösen Bildungsprozessen vorfindliche theologische Positionalität reformuliert. Die entsprechend adressierten Fachkräfte sollen „Positionalität und Perspektivität erkennen lassen“, „Kontroversität fördern“, „[r]espektvolle Kommunikation einüben“ und „Urteils- und Handlungsfähigkeit ausbilden“¹³.

Das leitet über zur fünften These. Sie lautet: *Alle pädagogischen Fachkräfte sind zum Eintreten für die FDGO verpflichtet, Lehrpersonen für den Religionsunterricht allerdings nochmals in besonderem Maße*. Denn sie sind nicht nur zum Beispiel dem Beamtenstatusgesetz, sondern auch den „Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (Art. 7 Abs. 3 GG) verpflichtet. Bei Lehrer:innen für den evangelischen (und auch den katholischen) Religionsunterricht heißt das: Nicht ‚nur‘ die Menschenwürde (Art. 1 GG) ist wichtig, sondern auch die Gottes Ebenbildlichkeit aller Menschen (u. a. Gen 1,26 f.). Es geht nicht ‚nur‘ um „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ (Art. 20a GG), sondern auch um Bewahrung der Schöpfung (u. a. Gen 2,15). Und sie sind nicht ‚nur‘ auf die Gleichheit aller Menschen verpflichtet (Art. 3 Abs. 1 GG), sondern auch auf Nächsten- und sogar Feindesliebe (u. a. Mt 5,43–48). Die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft für Religionsunterricht ist damit eine ausgesprochen anspruchsvolle Profession.

Insofern greift es auch zu kurz, wenn von Lehrpersonen für den evangelischen oder katholischen Religionsunterricht einfach ‚mehr Haltung‘ gefordert wird. Vielmehr gilt sechstens: *Sie brauchen bei der wehrhaften Religionspädagogik, auf die sie schon rechtlich verpflichtet sind, Unterstützung durch Staat und Kirche, Gesellschaft und Schulleitungen, Pädagogik und Theologie*. Teils ist diese auch vorhanden, teils ist sie aber auch noch ausbaufähig. Um auf die Theologie zu fokussieren: Haben manche der sogenannten Christfluencer:innen nicht sogar theologisch recht, wenn sie mitunter vertretene Homophobien (grundgesetzwidrig, s. zum Beispiel Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 1 AGG) mit Versen aus dem Alten Testament begründen? Und sind manche der sogenannten Tradwives nicht zumindest theologisch korrekt (wenn auch in Widerspruch zu Art. 3 Abs. 2 f. GG), wenn sie die von ihnen avisierte Unterordnung der Frau unter den Mann mit Pauluszitaten legitimieren? Und ist es nicht wunderbar sowie ganz und gar biblisch, wenn der Glaube an Gott bzw. Jesus zu strahlendem Teint, porenfreier Haut und leuchtenden Augen führt, so wie es zahlreiche Jesus-Glow-Anhänger:innen auf TikTok vermitteln?

12 Nochmals BLUME/DRERUP, Rechtsextremismus (s. Anm. 7), o. P. Vgl. weiterführend auch R. BEHRENS/A. BESAND/S. BREUER, Politische Bildung in reaktionären Zeiten. Plädoyer für eine standhafte Schule, 2021, hier 51–55; aus Perspektive einer Gewerkschaft GEW, Die Meldeportale der AfD, online: <https://www.gew.de/die-meldeportale-der-afd>.

13 So lauten die Leitsätze des Konsent, online zugänglich zum Beispiel unter <https://www.ekd.de/koblenzer-konsent-88376.htm>.



Es ist Aufgabe aller theologischer Disziplinen, hinsichtlich solcher Phänomene, die Millionen Menschen (sowie Euro) bewegen und die aufgrund der damit verknüpften Grundrechtsverletzungen direkt die FDGO betreffen, für bibelwissenschaftliche, systematisch-theologische etc. Klarheit zu sorgen. Es gibt bereits viele hilfreiche Veröffentlichungen.¹⁴ Dennoch gilt: Das kann sicher noch erweitert sowie geschärft werden, nicht nur in Forschung, sondern auch in Lehre und Transfer. Zu dieser Optimierung gehört entsprechend auch, Themen wie „Christlicher Fundamentalismus im Web 2.0“ in den theologischen Curricula zu verankern – u. a. unter Offenlegung der eigenen Positionalität und mit Blick auf problematische Stellen der eigenen Tradition. Und es ist schließlich sicher hilfreich, wenn, um beim ersten eben genannten Beispiel zu bleiben, immer wieder klar gesagt wird: „Eine Ablehnung von Homosexualität im heutigen Verständnis findet im Alten Testament kein Argument [...]. Die Verurteilung homosexuell veranlagter Menschen zur Enthaltensamkeit lässt sich aus dem Alten Testament nicht ableiten. Die gesellschaftliche Diskriminierung oder gar staatlich-strafrechtliche Verfolgung solcher Menschen ist ein Verbrechen gegen die Menschenwürde.“¹⁵ Eine solche Ausrichtung der Theologie auf eine Orientierung hinsichtlich aktueller Phänomene, die aus einer Selbstaufklärung des Christentums heraus vollzogen wird, würde nicht zuletzt die Frage nach ihrer Relevanz überflüssig machen sowie das Theologieverständnis beispielsweise Martin Luthers fortführen. Denn: „Vera theologia est practica“ (WA TRI, 72,16).

Auf dieser Basis ist es zu begrüßen, dass *EKD-Texte 96* der Demokratiebildung eine wichtige Rolle zuweist. Zugleich gilt: Das Thema ist komplex, „nur Haltung“ reicht nicht – und alles hat irgendwie auch mit dem Web 2.0, dem Beamtenstatusgesetz oder dem Koblenzer Konsent zu tun. Das EKD-Papier ist hinsichtlich solcher Bezüge unterkomplex. Die siebente These lautet daher: *EKD-Texte 96 hat hinsichtlich der Verbindung von religionspädagogischer Professionalität und Demokratiebildung einen wichtigen Impuls gesetzt. Dieser sollte aufgegriffen werden.*

14 Exemplarisch seien erwähnt: J.-H. HERBST, „Christentum von rechts“ als Thema des Religionsunterrichts? Religiöse Bildung im Angesicht von Angriffen auf den menschenrechtlichen Konsens in Kirche und Schule, in: *Religionspädagogische Beiträge* 45 (2022), 87–99; T. HIEKE/K. HUBER (Hg.), *Bibel falsch verstanden. Hartnäckige Fehldeutungen biblischer Texte erklärt*, 2023.

15 T. HIEKE, *Homosexualität (AT)*, in: *Das Wissenschaftliche Bibellexikon*, online: <https://bibelwissenschaft.de/stichwort/21490>.